

Durchführungsvorschrift Compliance

Ergänzung zur Verhaltensrichtlinie des
Österreichischen Roten Kreuzes

Version 1.0.

Beschlossen in der Sitzung des Präsidiums des LV OÖ am 14.01.2020



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

INHALTSVERZEICHNIS

Umgang mit Einladungen und Geschenken.....	3
Familienangehörige im Unterstellungsverhältnis	5
Hierarchische Über- und Unterstellung.....	5
Nahe Angehörige auf gleicher Ebene.....	5
Nahe Angehörige im Freiwilligenbereich	5

Die Verhaltensrichtlinie des Österreichischen Roten Kreuzes, beschlossen in der 242. Präsidentenkonferenz am 20.09.2018, regelt das rechtlich und ethisch korrekte Verhalten und versucht, grundsatzwidriges, korruptes oder rechtswidriges Verhalten innerhalb der gesamten Rotkreuz-Organisation zu verhindern.

Trotz der in der Verhaltensrichtlinie getroffenen Vorgaben hinsichtlich dem Umgang in bestimmten Angelegenheiten scheint es erforderlich, Präzisierungen für den Landesverband OÖ vorzunehmen.

Umgang mit Einladungen und Geschenken

Die Verhaltensrichtlinie des Österreichischen Roten Kreuzes sieht unter Punkt VIII. Verbot der Annahme und Gewährung geldwerter oder sonstiger persönlicher Vorteile die Möglichkeit bzw. unter Punkt X Genehmigungsverfahren die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens vor. Dieses Verfahren wird insbesondere dann als notwendig erachtet, wenn

- der Gesamtbetrag der Vorteile einer Firma oder Person die jährliche Wertgrenze von EUR 1.000 übersteigt,
- ein Vorteil auf Basis eines Genehmigungsverfahrens gestattet wurde, also einen genehmigungsfähigen Vorteil darstellt,
- Zweifel an der Ortsüblichkeit und dem geringen Wert gesehen werden oder
- ein Interessenskonflikt auftritt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entscheidet die vorgesetzte Stelle bzw. das zuständige übergeordnete Vereinsorgan.

Für die Entscheidungen werden die im Folgenden dargestellten Parameter als Entscheidungshilfe definiert:

A) Zweck und Adäquanz

Der Gesamtwert einer Einladung pro Eingeladenen liegt bei etwa EUR 100 pro Person. Dieser Betrag kann je nach Standort und Wirtschaftskraft regional auch differieren.

Im Allgemeinen müssen Geschäftsessen wertmäßig angemessen sein, dem üblichen sozialen Verhalten und den Regeln der Höflichkeit entsprechend und jeglichen Anschein von Unredlichkeit vermeiden.

B) Geschäftsnähe

Vor anstehenden Geschäftsabschlüssen oder sonstigen Geschäftsentscheidungen sollte auf die Vergabe oder Annahme von Geschenken und Einladungen verzichtet werden.

C) Transparenz

Zur Sicherstellung der Transparenz sind Einladungen mindestens per Email mit der offiziellen Rotkreuz-Email-Adresse oder per Brief mit regulärem Briefkopf an die Geschäftsadresse zu richten und dürfen niemals an die Privatadresse des Adressaten gesendet werden.

D) Wert

Eine Zuwendung muss dem Wert nach angemessen bzw. im Fall von Amtsträgern unbedeutend sein. Hochwertige Zuwendungen überschreiten regelmäßig die Grenze der Angemessenheit und sind daher kritisch zu beurteilen. Als Richtwert gilt, dass der Gesamtwert einer Einladung pro Eingeladenen etwa EUR 100 nicht übersteigen soll; je nach Standort kann der Betrag regional etwas höher liegen.

Die Reise-/Unterbringungskosten werden vom Eingeladenen getragen, es sei denn, diese werden als angemessene Gegenleistung für eine Leistung des Eingeladenen, zB für einen Vortrag, übernommen.

E) Häufigkeit

Die Vergabe oder die Annahme von Geschenken und Einladungen ist auf sporadische Gelegenheiten zu beschränken.

Häufig wiederkehrende Einladungen zwischen denselben Geschäftspartnern sind zu vermeiden.

F) Empfänger

Einladungen von oder an Geschäftspartner dürfen nicht die Ehe- oder Lebenspartner einschließen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine derartige Veranstaltung (zB Dinner mit Tanz) üblicherweise in Begleitung eines Partners besucht wird. In diesem Fall ist die vorherige Zustimmung von xx notwendig.

G) Überwiegenheit

Bei Überwiegenheit der privaten Komponenten einer Veranstaltung ist die Teilnahme eher abzulehnen. (Beispiel: 1h Produktschulung, danach Abendveranstaltung am Oktoberfest samt Nächtigung)

Einladungen von Amtsträgern¹:

Einladungen zum Essen oder zu Unterhaltungsveranstaltungen an Amtsträger sollen generell vermieden werden. Ansonsten gilt ergänzend zu den obigen Ausführungen kein gehobenes Restaurant, keine Einladung zur ausschließlichen Beziehungspflege.

Die angeführten Kriterien gelten auch für Einladungen bzw. Freikarten für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie der Einladung zu entgeltpflichtigen Veranstaltungen.

¹ Amtsträger ist gem §74 StGB jeder, der für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt oder sonst im Namen der genannten Körperschaft befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen oder als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.

Familienangehörige im Unterstellungsverhältnis

Es gilt der Grundsatz, dass private und berufliche Interessen streng voneinander zu trennen sind und private Beziehungen keine Störungen des Betriebsablaufs mit sich bringen dürfen.

Gem. dem Punkt IX der Verhaltensrichtlinie des Österreichischen Roten Kreuzes kann die Einstellung von nahen Angehörigen zu Interessenskonflikten führen. Als nahestehende Personen gelten Personen, die mit dem Mitarbeiter verheiratet sind, mit ihm in Lebensgemeinschaft leben, verschwägert oder in direkter Linie oder als Geschwister verwandt sind

Ein Verbot von Beziehungen am Arbeitsplatz würde gegen die Menschenwürde verstoßen und wäre unwirksam. Es obliegt jedoch dem Arbeitgeber zu regeln, in welchem Angehörigenverhältnis Anstellungen vorgenommen oder Versetzungen im Rahmen des Weisungsrechts vorgenommen werden.

Hierarchische Über- und Unterstellung

Das Bestehen eines Naheverhältnisses bei hierarchischer Über- und Unterordnung kann heikel sein. Aus diesem Grund legt der Landesverband OÖ fest:

- A) Es werden keine Neuanstellungen oder Versetzungen im Unterstellungsverhältnis von nahen Angehörigen vorgenommen.
- B) Bei Beziehungen, welche erst nach Anstellung entstehen, wird primär den Mitarbeitern nahegelegt sich um eine Lösung zu bemühen. Erfolgt zeitnah kein angemessener Lösungsvorschlag kann eine Versetzung im Rahmen des Weisungsrechts vorgenommen werden, wobei die neue Aufgabe den beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen muss und nicht schlechter entlohnt werden darf.

Eine direkte unmittelbare Unterstellung von beruflichen Mitarbeitern ist nicht zulässig.

Nahe Angehörige auf gleicher Ebene

Auch das Bestehen eines Naheverhältnisses von beruflichen Mitarbeitern in der gleichen Abteilung oder dem gleichen Team kann heikel sein. Aus diesem Grund legt der Landesverband OÖ fest:

- A) Es werden keine Neuanstellungen oder Versetzungen von in der gleichen Abteilung oder dem gleichen Team vorgenommen.
- B) Bei Beziehungen, welche erst nach der Anstellung entstehen, wird den Mitarbeitern sofern umsetzbar die Möglichkeit eine Versetzung eines Partners in eine andere Abteilung/ ein anderes Team angeboten.

Bei Neuanstellungen oder Versetzungen außerhalb einer Über-/Unterordnung und außerhalb der gleichen Abteilung/Team ist tunlichst auf die objektive Erfüllung der für die Stelle erforderlichen Voraussetzungen zu achten.

Nahe Angehörige im Freiwilligenbereich

Bei nahen Angehörigen auf gleicher Ebene bzw. nahen Angehörigen im Unterstellungsverhältnis wird festgelegt, dass bei Befangenheit zwingend die nächsthöhere Ebene miteinzubinden ist.